

# **Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

**Vom 4. März 2013**

NBl. MBW. Schl.-H. 2013 S. 38

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 17. Mai 2013

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Hochschulgesetz (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H., S. 67), wird gemäß Beschluss des Präsidiums vom 12. Dezember 2012 und Beschluss des Senats vom 12.12.2012 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 HSG die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel erlassen.

## **Artikel 1**

Die Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 23. Juli 2008 (NBl. MWV.Schl.-H. 2008, S. 187) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Frauenförderplanes“ ersetzt durch das Wort „Gleichstellungsplanes“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird am Ende folgender Satz angefügt: „Die oder der Vorsitzende des Berufungsausschusses ist für die Umsetzung der Regelungen in dieser Satzung verantwortlich.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Dem Berufungsausschuss sollen mindestens 40 % Frauen angehören. Mindestens zwei Wissenschaftlerinnen, darunter mindestens eine Professorin, müssen beteiligt werden, gegebenenfalls auch von außerhalb der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Die Unterschreitung dieser Vorgaben muss gegenüber dem Präsidium begründet werden. Das Präsidium hat zu den Gründen unverzüglich Stellung zu nehmen. Mindestens eine

Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer soll einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule angehören.“

c) Es wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Die Auswahlkriterien und ihre Gewichtung für die Besetzung der Professur sollen vor Kenntnis der eingegangenen Bewerbungsunterlagen festgelegt werden und für alle Mitglieder des Berufungsausschusses transparent sein. Die festgelegten Kriterien haben das ganze Verfahren hindurch Gültigkeit. Neben der Forschungs- ist auch die Lehrleistung zu berücksichtigen. Die Kriterien sind bei allen Kandidatinnen und Kandidaten in gleicher Weise anzuwenden und auszulegen. Das wissenschaftliche Werk und das Potential der Bewerberinnen und Bewerber sollen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebens- und Arbeitsphasen bewertet werden. Unterbrechungen der Berufsbiographie auf Grund von Familienphasen dürfen nicht nachteilig beachtet werden. Kinder sollten insbesondere bei Frauen bei der Altersangabe und der Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung berücksichtigt werden.“

d) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12.

e) Der bisherige Abs. 12 wird Absatz 13 und erhält folgende Fassung:

„(13) Der Berufungsausschuss tagt in nichtöffentlicher Sitzung. In der ersten Sitzung informiert die oder der Vorsitzende oder das zuständige Mitglied des Präsidiums über die Leitlinien für Berufungskommissionen zur Förderung der Gleichstellung sowie über § 8 Abs. 4 und 7 dieser Satzung. Die oder der Vorsitzende hält dies im Protokoll fest. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen auf Antrag in geheimer Abstimmung. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle der Sitzungen des Berufungsausschusses müssen dem Präsidium auf Nachfrage zur Kenntnis gegeben werden.“

3. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die beabsichtigte Ausschreibung wird dem Präsidium in der Regel zusammen mit einer Begründung, dem Ausschreibungstext, einer Übersicht über die Zusammensetzung des Berufungsausschusses, den Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung für die Besetzung der Professur sowie der Zahl der Wissenschaftlerinnen, die innerhalb der Bewerbungsfrist vom Berufungsausschuss gezielt über die Ausschreibung informiert werden, vorgelegt.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 1 angefügt:

„(1) Bei allen Berufungsverfahren wird ein offensiver Umgang mit Bewerbungen von Frauen angestrebt. Dies gilt besonders in Fächern, in denen Frauen an der Christian-Albrechts-

Universität stark unterrepräsentiert sind. Dazu gehört, dass nach Möglichkeit gezielt nach einschlägig qualifizierten Kandidatinnen gesucht wird und geeignete Wissenschaftlerinnen über die Ausschreibung informiert werden. Eine Selbstbindung des Berufungsausschusses ist damit nicht verbunden.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) In Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt ihrer möglichen Ernennung über 50 Jahre alt sein werden und bisher noch keinen Beamtenstatus inne haben, sollen dahingehend informiert werden, dass eine Verbeamtung in der Regel nicht möglich ist und gefragt werden, ob sie auch bei einer Einstellung im Angestelltenverhältnis ihre Bewerbung aufrechterhalten“

5. In § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Einholung von externen Gutachten sollen vermehrt Gutachterinnen herangezogen werden. Idealziel ist ein paritätischer Anteil.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei den Entscheidungen über die Besetzung der Listenplätze hat sich der Berufungsausschuss ausschließlich auf die fachliche Qualifikation der Kandidatinnen und Kandidaten nach den vorher festgelegten Kriterien zu konzentrieren. Sollte sich bei einer Kandidatin oder einem Kandidaten das Problem der Beschäftigung des Partners oder der Partnerin stellen, darf die Kandidatin oder der Kandidat nicht deshalb unberücksichtigt bleiben. Stattdessen wäre im Rahmen der Doppelkarriere-Förderung zusammen mit der Universitätsleitung aktiv nach Lösungen zu suchen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

e) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.

f) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.

g) Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 9.

h) In Absatz 9 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„In diesem Bericht müssen die Namen derjenigen Wissenschaftlerinnen genannt werden, die gezielt über die Ausschreibung informiert worden sind.“

i) Der bisherige Absatz 9 wird zu Absatz 10.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Den eingeladenen Bewerberinnen und Bewerbern werden mit der Einladung zum Probevortrag sowohl die Zusammensetzung des Berufungsausschusses als auch die Namen der anderen eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber, die dem nicht widersprochen haben, mitgeteilt. Sofern keiner der Eingeladenen widersprochen hat, kann anstelle der Namen der anderen eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber eine Internetseite mit der Ankündigung der Berufungsvorträge mitgeteilt werden. Auf der Homepage der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel gibt es einen Internetauftritt mit wichtigen Informationen zu allen Berufungsverfahren.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Zustimmung des Universitätsrates gemäß §§ 6 Abs. 2 S. 1 i.V.m. 20 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HSG wurde am 1. Februar 2013 erteilt.

Kiel, den 4. März 2013

Prof. Dr. Gerhard Fouquet

Präsident der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel